



Pressemitteilung 25.01.2019

Stellungnahme der for broker GmbH zur Diskussion um die unbegrenzte Nachdeckung für Versicherungsvermittler

Der Assekuradeur hatte seine Kunden kürzlich über die anstehende Gesetzesänderung zur Versicherung der unbegrenzten Nachdeckung informiert. Angesprochen wurden Versicherungsvermittler und Vermögensberater. Dadurch entstand eine rege Diskussion unter den Akteuren des Marktes, die unter anderem auf www.fondsprofessionell.at erörtert wurde. Die for broker GmbH nimmt dazu Stellung.

Auslöser der „fliegenden Fetzen“ – wie „FONDS professionell ONLINE“ titelte – ist die Novellierung der GewO durch die Versicherungsvermittlungsnovelle 2018.

Ziel des Gesetzgebers ist der Konsumentenschutz. Unmittelbar betroffen von der unbegrenzten Nachdeckungspflicht gemäß § 137 c Abs. 1 S. 5 GewO 1994 sind die Versicherungsvermittler (Versicherungsmakler, Agenten und Berater in Versicherungsangelegenheiten nach § 94 Z 76 GewO 1994).

Nicht betroffen ist der Gewerbliche Vermögensberater, der keine Lebens- und Unfallversicherungen vermittelt. Soweit jedoch Lebens- und Unfallversicherungen durch den Gewerblichen Vermögensberater vermittelt werden, stellt § 136 a Abs. 2 GewO 1994 eine Rechtsfolgenverweisung dar und regelt nachfolgendes:

„Bezüglich der Vermittlung von Lebens- und Unfallversicherungen unterliegt der Gewerbliche Vermögensberater den Bestimmungen der §§ 137 bis 138 und den sonstigen Bestimmungen betreffend Versicherungsvermittlung.“

Es erscheint nicht konsequent, weshalb den Gewerblichen Vermögensberater, der Lebens- und Unfallversicherungen vermittelt, die Verpflichtung zum Nachweis gegenüber der Behörde über die – ohnehin empfohlene – unbegrenzte Nachdeckung nicht treffen sollte.

for broker (Ratzke) bietet bereits seit Markteintritt 2009 zwei Varianten der Nachdeckung für Versicherungsvermittler an; einerseits die unbegrenzte Nachdeckung und andererseits die fünfjährige Nachdeckung mit Prämiennachlass, welche durch die Novellierung der GewO durch die Versicherungsvermittlungsnovelle 2018 nur noch bis zum 27.01.2019 gesetzeskonform ist.

Ziel des Assekuradeurs ist es, im Zuge dieser Veränderung den Schutz der Vermittler / Berater den aktuellen Erfordernissen sicher anzupassen. Die Tarifprämien bleiben dabei stabil. Es entfallen lediglich die bislang gewährten Nachlässe für die verkürzte fünfjährige Nachdeckung.

Ab dem 28.01.2019 muss die gesetzeskonforme Deckung vorgehalten werden. Der Zeitraum für die Erbringung des Nachweises endet zwölf Monate später. Sollte ein Anbieter im Januar 2020 entsprechend seiner gesetzlichen Pflicht der Behörde mitteilen, dass keine gesetzeskonforme



Deckung per 28.01.2019 vorliegt, droht ein Gewerbeentziehungsverfahren. Die for broker GmbH gewährleistet mit ihren angebotenen Tarifen Gesetzeskonformität.

„Leider müssen wir feststellen, dass die nunmehr entstandene Aufregung zum Teil am Thema vorbeigeht“, so Sven Ratzke, Geschäftsführer der for broker GmbH. Weiter meint er: „Im Interesse und zum Schutze unserer Kunden haben wir diese für die kurzfristig in Kraft tretende Änderung der Gesetzeslage sensibilisiert. Die überwiegende Zahl unserer Kunden hat bereits, aus eigenem Antrieb und Risikobewusstsein, die unbegrenzte Nachhaftung vereinbart und schützt so sich selbst und ihre Kunden.“

Wir halten die Diskussion für etwas Positives. Der Austausch unterschiedlicher Ansichten sollte für alle Beteiligten förderlich sein.“

Kontakt für Rückfragen und weitere Informationen:

for broker GmbH assekuradeur

Herr Sven Ratzke

Nürnberger Straße 47

01187 Dresden

Deutschland

Tel: +49 351 41388 100

E-Mail: info@4broker.de

Weiterführende Links:

<https://www.4broker.de/>

<https://www.vsh-makler.at/>